

Das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat mit Bekanntmachung vom 10. Dezember 2011 die Sportförderrichtlinien neu gefasst

Die Bekanntmachung ist im Amtsblatt KWMBI I 2012, Seite 7, veröffentlicht und kann in Kürze auch im Internetauftritt des Kultusministeriums unter folgender Adresse eingesehen werden:

www.km.bayern.de/ministerium/sport/außerschulischer-sport.html

Die in der Neufassung der Sportförderrichtlinien getroffenen Änderungen beziehen sich zum einen auf die Förderung der Sportvereine und hierbei im Wesentlichen auf die Anhebung des Mindestbeitragsaufkommens. Der umfangreichere andere Teil der Änderungen befasst sich mit der Förderung der Sportfachverbände.

Als allgemeiner Fördervoraussetzung muss das Mindestbeitragsaufkommen auch bei der Gewährung der Vereinspauschale erreicht werden. Zukünftig muss das tatsächliche Beitragsaufkommen (Ist-Aufkommen) eines Vereins im Jahr vor der Bewilligung der Zuwendung grundsätzlich so hoch sein, dass es insgesamt folgenden Jahresbeitragsätzen (Soll-Aufkommen) entspricht:

| | |
|--|---------|
| Je Mitglied bis einschl. 13 Jahre (Schüler): | 12,00 € |
| je Mitglied bis einschl. 17 Jahre (Jugendliche): | 25,00 € |
| je Mitglied ab 18 Jahre (Erwachsene): | 50,00 € |

Die bisher in das Mindestbeitragsaufkommen gegebenen Einrechnungsmöglichkeiten bleiben weiterhin bestehen.

Da die Sportvereine auf die vorgenommene Erhöhung des Mindestbeitragsaufkommens erst im Jahr 2012 mit einer evtl. zuwendungsrechtlich notwendigen Anpassung ihrer Mitgliedsbeiträge reagieren können, sind, trotz des Wortlauts in Nr. 5.2 der Sportförderrichtlinien, für die Gewährung der Vereinspauschale im Jahr 2012 noch die für das Jahr 2011 geltenden (Mindest-)Beitragsätze anzuwenden. Eine andere Anwendung dieser Bestimmung 2011 würde für die betroffenen Sportvereine eine unbillige Härte bedeuten.